

VQF

Prüfkonzept

der

Selbstregulierungsorganisation nach Geldwäschereigesetz

des

**VQF Verein zur Qualitätssicherung
von Finanzdienstleistungen**

in Sachen

**Geldwäschereibekämpfung und Bekämpfung der
Terrorismusfinanzierung**

Gemäss Art. 24 Abs. 1 lit. b und c des Bundesgesetzes vom 10. Oktober 1997 über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor (nachfolgend: „GwG“) ist der VQF Verein zur Qualitätssicherung von Finanzdienstleistungen (nachfolgend: „VQF“) als von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (nachfolgend: „FINMA“) anerkannte Selbstregulierungsorganisation (nachfolgend: „SRO“) verpflichtet,

- darüber zu wachen, dass die der SRO VQF angeschlossenen Finanzintermediäre (nachfolgend: „SRO-Mitglieder VQF“) ihre Pflichten nach dem 2. Kapitel des GwG und gemäss dem Reglement der SRO VQF nach Art. 25 GwG (nachfolgend: „Reglement“) einhalten; und
- sicherzustellen, dass die von der SRO VQF mit der Durchführung der Prüfung betrauten Personen und Prüfungsstellen die erforderlichen Fachkenntnisse aufweisen, Gewähr für eine einwandfreie Prüfungstätigkeit bieten und von der Geschäftsleitung und Verwaltung der zu prüfenden SRO-Mitglieder VQF unabhängig sind.

Die Aufsichtskommission der SRO VQF erlässt gestützt auf Art. 22 der Statuten des VQF (nachfolgend: „Statuten“) und gestützt auf Art. 61 ff. des Reglements das vorliegende Prüfkonzept¹ (nachfolgend: „Prüfkonzept“) in Sachen Geldwäschereibekämpfung und Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung:

1. Allgemeines

Art. 1 Grundsätze und Ziele

¹ Das Prüfverfahren der SRO VQF beruht auf folgenden Elementen:

- a. dem Prinzip der Selbstdeklaration (Art. 2 des Prüfkonzepts); und
- b. der GwG-Prüfung (Art. 3 ff. des Prüfkonzepts).

² Ziel der GwG-Prüfung ist die Überprüfung der Einhaltung der Pflichten gemäss GwG sowie der Pflichten gemäss den Statuten und den Reglementen der SRO VQF bei denjenigen SRO-Mitgliedern VQF nach Art. 3 Abs. 1 der Statuten, welche sich der SRO VQF angeschlossen haben.

³ Der in den übrigen Bestimmungen in diesem Prüfkonzept der SRO VQF verwendete Begriff „Mitglied“ bezieht sich ausschliesslich auf SRO-Mitglieder VQF.

¹ Hinweis betreffend Verwendung der männlichen Form: Die in diesem Prüfkonzept verwendete männliche Form schliesst die weibliche Form mit ein.

2. Selbstdeklaration für das vergangene Kalenderjahr

Art. 2 Pflicht und Modalitäten

¹ Jedes Mitglied muss während der Dauer seiner Mitgliedschaft jährlich und spätestens bis 31. Januar jedes Mitgliedschaftsjahres eine Selbstdeklaration zum vergangenen Kalenderjahr (Berichtsjahr) einreichen, womit das Mitglied die Einhaltung seiner Pflichten gemäss GwG, Statuten sowie Reglementen der SRO VQF bestätigt und dabei insbesondere die Anzahl inkl. Veränderungen seiner GwG-Files bekannt gibt.

² Das Mitglied ist verpflichtet, das von der SRO VQF dafür vorgesehene Formular (VQF Dok. Nr. 903.1) zu verwenden.

³ Die Selbstdeklaration bildet zudem die Grundlage zur Berechnung der Filegebühr gemäss Gebührenreglement (Art. 3 Abs. 2 und Art. 27 lit. b der Statuten).

3. GwG-Prüfungen

Art. 3 Prüfer

¹ Die Prüfung beim Mitglied wird durch einen von der Aufsichtskommission der SRO VQF beauftragten vereinsfremden oder vereinseigenen Prüfer (nachfolgend: "Prüfer") durchgeführt. Die Mitglieder der Aufsichtskommission können auch selber Prüfungen durchführen.

² Die Prüfer haben folgende Anforderungen zu erfüllen:

- a. Sie müssen sich über ihr Fachwissen und ihre Erfahrung in GwG-Belangen ausweisen können.
- b. Sie müssen der Aufsichtskommission das Zulassungsgesuch (Akkreditierungsgesuch) für Prüfer der SRO VQF (VQF Dok. Nr. 701.1) mit folgenden Unterlagen einreichen:
 - i. bei natürlichen Personen als bei der SRO VQF zu akkreditierende Prüfer:
 1. beglaubigte Kopie eines gültigen Passes oder einer gültigen Identitätskarte;
 2. Zentralstrafregisterauszug (im Original oder in beglaubigter Kopie, nicht älter als drei Monate);
 3. aktueller Betreibungsregisterauszug (im Original oder als beglaubigte Kopie, nicht älter als drei Monate);
 4. aktueller Handelsregisterauszug über den Prüfer (sofern im Handelsregister eingetragen) und/oder über den Arbeitgeber (sofern im Handelsregister eingetragen) sowie eine Arbeitsbestätigung des Arbeitgebers (im Original oder in Kopie, nicht älter als drei Monate);
 5. unterzeichneter und datierter Lebenslauf (Mindestinhalt: Angaben zur Person, Schulbildung und Berufsausbildung, Erfahrung im Bereich der Wirtschaftsprüfung und der GwG-Prüfung);

6. Prospekte, Firmenporträt (falls vorhanden);
 7. Diplome und/oder Fähigkeitsausweise (im Original oder in Kopie);
 8. Nachweis der Kenntnisse über das GwG: besuchte Ausbildungsveranstaltungen, Tätigkeit als Prüfer (falls vorhanden);
 9. eine schriftliche Bestätigung über die Zulassung als Prüfer bei der Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) für bei der FINMA direkt unterstellte Finanzintermediäre (falls vorhanden) oder eine Bestätigung der Zulassung als Prüfer bei einer anderen Selbstregulierungsorganisation nach GwG (falls vorhanden);
 10. Zulassung als Revisionsexperte oder als Revisor bei der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde (falls vorhanden);
 11. Anwaltspatent (falls vorhanden).
- ii. bei juristischen Personen als bei der SRO VQF zu akkreditierende Prüfunternehmen:
1. aktueller Handelsregisterauszug (im Original oder beglaubigte Kopie, nicht älter als 3 Monate);
 2. aktueller Betreibungsregisterauszug (im Original oder als beglaubigte Kopie, nicht älter als 3 Monate);
 3. Prospekte, Firmenporträt (falls vorhanden);
 4. eine schriftliche Bestätigung über die Zulassung als Prüfgesellschaft bei der FINMA für bei der FINMA direkt unterstellte Finanzintermediäre (falls vorhanden) oder eine Bestätigung der Zulassung als Prüfer bei einer anderen Selbstregulierungsorganisation nach GwG (falls vorhanden);
 5. Zulassung als Revisionsunternehmen bei der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde (falls vorhanden);
 6. Angabe, welche natürlichen Personen für die juristische Person die GwG-Prüfungen durchführen inkl. Einreichung vollständiger Zulassungsgesuche (Art. 3 Abs. 2 lit. b Abschnitt i des Prüfkonzepts) für diese natürlichen Personen.
- c. Sie müssen über einen guten Ruf verfügen und Gewähr für eine einwandfreie Prüftätigkeit bieten.
- d. Sie müssen in Bezug auf die zu prüfenden Mitglieder der SRO VQF die jeweils gültigen Richtlinien der Treuhandkammer zur Unabhängigkeit einhalten. Gegenseitige Prüfungen sind nicht zulässig.
- e. Sie haben sich zur Geheimhaltung über alle vertraulichen Tatsachen zu verpflichten, welche sie im Rahmen ihrer Tätigkeit für den VQF wahrnehmen.
- f. Sie haben die von der SRO VQF durchgeführte Aus- und Weiterbildung für GwG-Prüfer zu besuchen.

³ Die von der Aufsichtskommission an juristische Personen (von der SRO VQF zugelassene Prüfunternehmen) erteilten Prüfaufträge (Art. 5 des Prüfkonzepts) dürfen

ausschliesslich von natürlichen Personen durchgeführt werden, welche ebenfalls von der SRO VQF als Prüfer für die Überprüfung der Einhaltung der Pflichten gemäss GwG, Statuten und Reglementen des VQF zugelassen sind. Die Aufsichtskommission kann im Prüfauftrag (Art. 5 des Prüfkonzepts) verbindlich bestimmen, welche natürliche Person (bei der SRO VQF zugelassener Prüfer) für die juristische Person (bei der SRO VQF zugelassenes Prüfunternehmen) die GwG-Prüfung durchführen soll.

⁴ Die GwG-Prüfungen bei Rechtsanwälten und Notaren erfolgt durch Rechtsanwälte und Notare.

Art. 4 Prüfungen und Prüfrhythmus

¹ Bei Aufnahmeinteressenten und Neumitgliedern:

- a. Bei Aufnahmeinteressenten kann die Aufsichtskommission vor dem Beschluss über die Aufnahme jederzeit zusätzliche Informationen und Angaben auf dem Korrespondenzweg einfordern (auch betreffend in den Aufnahmeformularen oder Wegleitungen dazu nicht genannten Themen).
- b. Nach Aufnahme erfolgt die Erstprüfung spätestens innert zwölf Monaten. Vorbehalten bleibt Art. 4 Abs. 1 lit. c des Prüfkonzepts.
- c. Überträgt ein bisheriges Mitglied der SRO VQF seine GwG-relevanten Verträge und finanzintermediären Tätigkeiten auf einen Aufnahmeinteressenten (z.B. durch Sacheinlage, Vermögensübertragung nach Fusionsgesetz u. dgl.) und sind zudem beim Aufnahmeinteressenten dieselben natürlichen Personen in gleicher Organisationsstruktur für die finanzintermediären Tätigkeiten zuständig wie beim bisherigen Mitglied der SRO VQF, so kann die Aufsichtskommission auf die Durchführung einer Erstprüfung innert zwölf Monaten seit Aufnahme des Interessenten in die SRO VQF verzichten und den Prüfrhythmus (Art. 3 Abs. 2 des Prüfkonzepts) des das Geschäft, die Organisation und das Personal übertragenden, bisherigen Mitglieds beim fraglichen Neumitglied der SRO VQF übernehmen (d.h. die Erstprüfung des Neumitglieds erfolgt im gleichen Kalenderjahr wie die nächste periodische Prüfung beim bisherigen, das Geschäft übertragenden Mitglied), sofern das Neumitglied nachweist, dass sämtliche der vorerwähnten Voraussetzungen zum Verzicht auf das Erfordernis der Durchführung der Erstprüfung innert zwölf Monaten seit Aufnahme (Art. 4 Abs. 1 lit. b des Prüfkonzepts) erfüllt sind. Es besteht kein Rechtsanspruch des Neumitglieds auf Verzicht der Aufsichtskommission auf die Durchführung der Erstprüfung innert zwölf Monaten seit Aufnahme.

² Beim Wechsel vom Mitgliedschaftsstatus als "berufsmässiger Finanzintermediär" in den Mitgliedschaftsstatus eines "nicht berufsmässigen Finanzintermediärs": Hat innerhalb der letzten zwölf Monate eine Prüfung stattgefunden, bei welcher bereits festgestellt wurde, dass das Mitglied seit mindestens einem gesamten Kalenderjahr kein Berufsmässigkeitskriterium gemäss jeweils anwendbaren bundesrechtlichen Regelungen² mehr erfüllt, so gilt die Übertrittsprüfung als erfolgt. Ist bisher keine solche Übertrittsprüfung erfolgt, so muss die Übertrittsprüfung innert zwölf Monaten seit dem Übertritt durchgeführt werden.

² Seit 1. Januar 2010: Verordnung über die berufsmässige Ausübung der Finanzintermediation (SR 955.071).

³ Beim Wechsel vom Mitgliedschaftsstatus als "nicht berufsmässiger Finanzintermediär" in den Mitgliedschaftsstatus eines "berufsmässigen Finanzintermediärs": Hat innerhalb der letzten zwölf Monate eine Prüfung stattgefunden, bei welcher bereits die Berufsmässigkeit festgestellt wurde, so findet die nächste (periodische) Prüfung entsprechend dem von der Aufsichtskommission festgelegten Prüfrhythmus (Art. 4 Abs. 4 des Prüfkonzepts) statt. Ist bisher keine solche Prüfung erfolgt, so muss die nächste Prüfung innert 24 Monaten seit der letzten Prüfung als "nicht berufsmässiger Finanzintermediär" durchgeführt werden.

⁴ Periodische Prüfungen:

- a. Alle Mitglieder werden im Rahmen periodischer (GwG-) Prüfungen überprüft.
- b. Der Prüfrhythmus bei den periodischen Prüfungen beträgt zwischen einem und drei Jahren und wird von der Aufsichtskommission bei jedem Mitglied individuell aufgrund seines Risikoprofils nach jeder GwG-Prüfung (mit Ausnahme der Aufnahme- und Schlussprüfung) neu festgelegt. Die von der Aufsichtskommission erstellte Kriterienliste für die Risikobeurteilung des Mitglieds bildet die Grundlage für die periodische Festlegung des Prüfrhythmus.
- c. Die Aufsichtskommission kann nach der Erstprüfung (Art. 4 Abs. 1 des Prüfkonzepts) nur dann einen mehrjährigen Prüfrhythmus festlegen wenn:
 1. die Risikobeurteilung dies zulässt, und zudem
 2. das Mitglied bisher bei einer anderen SRO angeschlossen war oder von der FINMA beaufsichtigt wurde, oder
 3. zumindest der GwG-Verantwortliche (VQF Dok. Nr. 907.1) im Rahmen seiner früheren Tätigkeiten bereits für die Einhaltung von Pflichten nach GwG verantwortlich war (Berufserfahrung).
- d. Die periodischen Prüfungen bei Mitgliedern, welche von der SRO VQF im Mitgliedschaftsstatus eines "nicht berufsmässigen Finanzintermediärs" geführt werden, finden in Anwendung des maximalen Prüfrhythmus' von drei Jahren statt.

⁵ Ungeachtet des festgelegten Prüfrhythmus' kann die Aufsichtskommission jederzeit die Durchführung einer (ausserordentlichen) Prüfung anordnen, insbesondere bei Verdacht auf Geldwäscherei/Terrorismusfinanzierung und/oder Verdacht auf schwerwiegende Verstösse gegen die Pflichten gemäss GwG sowie die Pflichten gemäss Statuten und Reglementen des VQF.

⁶ Nach erfolgter Kündigung der Mitgliedschaft findet bei Mitgliedern, die von der SRO VQF im Mitgliedschaftsstatus eines berufsmässigen Finanzintermediärs geführt werden, eine Schlussprüfung vor (oder spätestens drei Monate nach) Austritt aus dem Verein statt (bei Mitgliedern welche vom VQF im Mitgliedschaftsstatus "nicht berufsmässiger Finanzintermediär" geführt werden, findet keine Schlussprüfung statt). Von einer Schlussprüfung kann abgesehen werden:

- a. bei einer Löschung des Mitglieds im Handelsregister; oder
- b. wenn innerhalb des letzten Mitgliedschaftsjahres bereits eine periodische Prüfung stattgefunden hat; oder
- c. wenn bei der letzten periodischen Prüfung festgestellt wurde, dass das Mitglied keine berufsmässige finanzintermediäre Tätigkeit ausübt; oder

- d. wenn eine Bestätigung eines anderen Finanzintermediärs vorliegt, woraus die Übernahme sämtlicher Mandate hervorgeht oder das Mitglied die schriftlichen Kündigungsbestätigungen sämtlicher Mandate einreicht; oder
- e. wenn eine Aufnahmebestätigung einer anderen Selbstregulierungsorganisation nach GwG oder eine Bewilligung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht betr. Beaufsichtigung nach GwG vorliegt.

⁷ Das Mitglied ist verpflichtet, sich jederzeit der in Art. 4 des Prüfkonzepts erwähnten Prüfungen zu unterziehen, dabei mitzuwirken und – auch ausserhalb dieser Prüfungen – sämtliche Unterlagen vorzulegen und sämtliche verlangten Auskünfte wahrheitsgetreu und vollständig zu erteilen, die von ihm anlässlich einer solchen Prüfung vom Prüfer oder – ausserhalb der (Vorort-) Prüfungen beim Mitglied – direkt von der Aufsichtskommission einverlangt werden.

Art. 5 Prüfauftrag, Überprüfung der Unabhängigkeit des Prüfers und Rotationsprinzip

¹ Gestützt auf die Statuten, die Reglemente, das Prüfkonzept und einen allfälligen Rahmenvertrag zwischen SRO VQF und dem Prüfer bzw. Prüfunternehmen kann die Aufsichtskommission (Einzel-) Aufträge zur Durchführung der GwG-Prüfungen gemäss diesem Prüfkonzept an den bei der SRO VQF akkreditierten Prüfer bzw. an das akkreditierte Prüfunternehmen erteilen. Es besteht kein Rechtsanspruch des bei der SRO VQF akkreditierten Prüfers bzw. des akkreditierten Prüfunternehmens auf Zuteilung von GwG-Prüfungen durch den VQF oder auf Beauftragung mit der Durchführung von Prüfungen für die SRO VQF.

² Der (Einzel-) Auftrag der Aufsichtskommission zur Durchführung der Prüfung wird dem Prüfer schriftlich (mit Unterschrift eines Mitglieds der Aufsichtskommission) unter Angabe des Namens bzw. der Firma des zu prüfenden Mitglieds der SRO VQF inkl. Angabe der Frist zur Durchführung des Auftrags erteilt.

³ Der beauftragte Prüfer und – bei Prüfunternehmen – der die Prüfung durchführende Prüfer (und zusätzlich das allenfalls beauftragte Prüfunternehmen) sind verpflichtet, bei jedem (Einzel-) Auftrag ihre Unabhängigkeit nach den jeweils gültigen "Richtlinien der TREUHAND-KAMMER Schweizerische Kammer der Wirtschaftsprüfer und Steuerexperten zur Unabhängigkeit" zu überprüfen. Tatsachen, welche die Unabhängigkeit des Prüfers (oder des allenfalls beauftragten Prüfunternehmens) beeinträchtigen könnten, sind der Aufsichtskommission unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bei begründeten Zweifeln an der Unabhängigkeit des Prüfers (oder des Prüfunternehmens) ist der Auftrag zurückzugeben bzw. zu widerrufen.

⁴ Die Aufsichtskommission achtet bei der Zuteilung der Prüfaufträge betreffend einem bestimmten Mitglied auf eine angemessene Rotation der Prüfer (Rotation zwischen den natürlichen als Prüfer der SRO VQF zugelassenen Personen). In der Regel ist nach dreimaliger Beauftragung desselben Prüfers (natürliche Person) für dasselbe Mitglied bei der vierten Prüfung des fraglichen Mitglieds ein anderer Prüfer (andere natürliche Person) mit der Durchführung der (vierten) Prüfung zu beauftragen.

Art. 6 Ankündigung der Prüfung, Prüfungsort

¹ Die GwG-Prüfungen werden in der Regel angekündigt. Sie können aber auch unangekündigt durchgeführt werden.

² Die GwG-Prüfungen finden in den Räumlichkeiten des Mitglieds statt (vorbehalten bleibt Art. 10 Abs. 6 des Prüfkonzepts). Die GwG-Prüfungen können auf weitere, dem Mitglied zugängliche Räumlichkeiten ausgedehnt werden.

Art. 7 Beginn der GwG-Prüfung, bei der GwG-Prüfung anwesende natürliche (Hilfs-) Personen des Mitglieds sowie Pflicht des Mitglieds zur Sicherstellung der Durchführbarkeit der GwG-Prüfung

¹ Die mit der Durchführung der GwG-Prüfung beauftragten Prüfer weisen sich gegenüber dem zu prüfenden Mitglied mit einem Identifizierungsdokument (Pass, Identitätskarte) und dem schriftlich erteilten Auftrag der Aufsichtskommission aus.

² Der GwG-Verantwortliche oder der GwG-Stellvertreter des Mitglieds müssen bei der GwG-Prüfung vor Ort anwesend sein und es muss sichergestellt sein, dass eine über die finanzintermediäre Geschäftstätigkeit des Mitglieds und die GwG-Files informierte Person anwesend oder zumindest für den Prüfer während der GwG-Prüfung erreichbar ist. Sollte dies nicht gewährleistet sein, so könnte der Prüfer die Prüfung nicht durchführen und müsste den Bericht zur GwG-Prüfung (mit schriftlichem Festhalten der fehlenden Durchführbarkeit unter Angabe des Verhinderungsgrunds) an die Aufsichtskommission zur Entscheidung über das weitere Vorgehen weiterleiten.

³ Das zu prüfende Mitglied hat sicher zu stellen, dass eine vollständige GwG-Prüfung durchgeführt werden kann, indem es dem Prüfer Einblick in sämtliche verlangten Unterlagen gewährt sowie alle verlangten Auskünfte wahrheitsgetreu und vollständig erteilt. Zu den dem Prüfer vorzulegenden Unterlagen gehören neben den GwG-Files und übrigen, GwG-relevanten Unterlagen insbesondere auch folgende Unterlagen des Mitglieds:

- a. die eigene (Finanz-) Buchhaltung und die (geprüfte) Jahresrechnung des Mitglieds;
- b. Kundenbuchhaltungen samt den entsprechenden Belegen, Korrespondenzen, Notizen, etc. zu den Kundenbeziehungen;
- c. Unterlagen zu Geschäftsbeziehungen, die das Mitglied als nicht GwG-relevant einstuft.

Art. 8 Prüfungshandlungen des Prüfers

¹ Die Prüftätigkeit des Prüfers folgt den Pflichten des Mitglieds. Die Prüftätigkeit verlangt nach einer vertieften Prüfung und untersucht die Geschäftsabwicklungen. Sie ist demnach transaktionsorientiert, wobei der Prüfer stichprobenweise sämtliche vom Prüfer für notwendig erachteten Unterlagen inkl. der Buchhaltung des Mitglieds ein- sieht.

² In einem ersten Schritt wird Folgendes geprüft:

- a. die Struktur und die Organisation des Mitglieds (inkl. Einhaltung von Mitteilungspflichten gegenüber der SRO VQF, sorgfältige Auswahl, Instruktion - inkl. Ausbildung - und Kontrolle der Hilfspersonen);
- b. die (Geschäfts-) Tätigkeit des Mitglieds im Allgemeinen, insbesondere: der Bestand der GwG-Files (inkl. Veränderung im zeitlichen Verlauf), das Volumen der verwalteten Vermögenswerte und ob das Mitglied berufsmässig im Sinne der jeweils anwendbaren bundesrechtlichen Regelungen³ tätig ist/war;
- c. die Übereinstimmung der Angaben in der Selbstdeklaration mit der tatsächlichen Situation.

³ In einem zweiten Schritt finden die (Detail-) Überprüfungen der GwG-Files hinsichtlich Einhaltung der GwG-Pflichten (Art. 3 – Art. 10 GwG) und Pflichten gemäss Statuten und Reglementen der SRO VQF inkl. stichprobeweiser Überprüfung der Plausibilität anhand sämtlicher mit den GwG-Files zusammenhängenden Unterlagen statt. Der Prüfer entscheidet im Einzelfall während der Prüfung aufgrund der vorgefundenen Situation über die Menge der zu prüfenden GwG-Files, wobei die geprüften Files einen repräsentativen Überblick über den Kundenstamm sowie über die Einhaltung der Pflichten nach GwG, Statuten sowie Reglementen der SRO VQF gewährleisten müssen.

⁴ In einem dritten Schritt überprüft der Prüfer, ob das Mitglied seinen Pflichten gemäss GwG (Art. 3 – Art. 10 GwG), Statuten sowie Reglementen der SRO VQF umfassend nachgekommen ist (z.B. besondere Vorkommnisse, Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht im Allgemeinen, usw.). Er nimmt insbesondere Überprüfungen vor, ob andere, nicht als GwG-relevant bezeichnete Geschäftsbeziehungen des Mitglieds als GwG-relevant zu beurteilen sind. Falls solches festgestellt wird, hat der Prüfer die Hintergründe abzuklären und seine Prüfung allenfalls auszudehnen.

Art. 9 Bericht zur GwG-Prüfung

¹ Die Ergebnisse der Prüfung werden im Bericht zur GwG-Prüfung (VQF Dok. Nrn. 702.1 und 706.1) festgehalten. Das Resultat ist dem Mitglied mittels Kopie des Berichts zur GwG-Prüfung mitzuteilen und ist mit ihm zu besprechen. Das Mitglied bestätigt mit seiner Unterschrift die Abgabe und Besprechung des Berichts zur GwG-Prüfung sowie die Vollständigkeit und Richtigkeit der vom Mitglied abgegebenen Erklärungen bzw. der vom Prüfer festgehaltenen Angaben.

² Bei Anwälten und Notaren ist der Bericht zur GwG-Prüfung in jedem Fall unter Einhaltung des Berufsgeheimnisses zu erstellen.

³ Der Prüfer hat den Bericht zur GwG-Prüfung korrekt und wahrheitsgetreu auszufüllen und dem VQF spätestens zwei Wochen nach Abschluss der Prüfung einzureichen. Verstösse des Mitglieds gegen Art. 9 und 10 GwG (Meldepflicht und Vermögenssperre) oder schwerwiegende Verstösse des Mitglieds gegen die Statuten und Reglemente der SRO VQF sind vom Prüfer der SRO VQF unverzüglich zu melden.

³ Seit 1. Januar 2010: Verordnung über die berufsmässige Ausübung der Finanzintermediation (SR 955.071).

Art. 10 Genehmigung des Berichts zur GwG-Prüfung, Nachprüfungen und weiteres Verfahren nach Durchführung der Prüfung

¹ Die Aufsichtskommission entscheidet über die Genehmigung der eingereichten Berichte zu den GwG-Prüfungen (VQF Dok. Nrn. 702.1 und 706.1) und auf Grundlage dieser Berichte zu den GwG-Prüfungen (inkl. Liste der geprüften GwG-Files, Anhänge dazu und weiteren, anlässlich der Revision eingereichten Unterlagen) über die Anordnung allfälliger Massnahmen und die Eröffnung allfälliger Sanktionsverfahren.

² Bei Beanstandungen in aktiven (noch nicht beendeten) GwG-Files ist in der Regel eine Nachprüfung durchzuführen. Nachprüfungen können von den Mitgliedern der Aufsichtskommission selber oder von einem Prüfer durchgeführt werden. Über Form und Inhalt der Nachprüfung wird im Einzelfall entschieden. Die Aufsichtskommission kann jedoch auch ohne Nachprüfung direkt ein Sanktionsverfahren eröffnen oder Massnahmen anordnen.

³ Nach Durchführung einer allfälligen Nachprüfung hat der Prüfer den entsprechend ergänzten Bericht zur GwG-Prüfung (inkl. Bericht über Nachprüfung) mit dem Mitglied zu besprechen und der ergänzte Bericht zur GwG-Prüfung ist vom Mitglied erneut zu unterzeichnen. Das Mitglied bestätigt mit seiner Unterschrift die Abgabe und Besprechung des ergänzten Berichts zur GwG-Prüfung (inkl. Bericht über Nachprüfung) sowie die Vollständigkeit und Richtigkeit der vom Mitglied abgegebenen Erklärungen bzw. der vom Prüfer im Prüfprotokoll zur Nachprüfung festgehaltenen Angaben.

⁴ Durch die Anordnung und Durchführung einer Nachprüfung wird nicht auf eine allfällige, spätere Sanktionierung aufgrund des Ergebnisses der GwG-Prüfung oder der Nachprüfung verzichtet. Erst nach Durchführung der Nachprüfung entscheidet die Aufsichtskommission anhand des um die Feststellungen der Nachprüfung ergänzten Berichts zur GwG-Prüfung (inkl. Liste der geprüften GwG-Files, Anhängen dazu, Bericht über Nachprüfung und sonstige Beilagen) über das weitere Vorgehen, das auch die Eröffnung eines Sanktionsverfahrens und spätere Sanktionierung oder die Anordnung weiterer Massnahmen beinhalten kann.

⁵ Der Prüfer kann in eigener Kompetenz bei geringfügigen Beanstandungen (Bagatelverstösse gemäss Art. 67 VQF-Reglement) eine Nachprüfung selbst anordnen und eine solche Nachprüfung innert zwei Monaten seit der GwG-Prüfung durchführen. Darüber hat er das Sekretariat des VQF umgehend zu informieren. Gelingt es dem Prüfer bei geringfügigen Beanstandungen nicht, einen Termin für eine Nachprüfung, die innert zwei Monaten seit der GwG-Prüfung durchgeführt werden kann, zu vereinbaren, so ist er verpflichtet, die Genehmigung der Aufsichtskommission für die Durchführung einer Nachprüfung nach Ablauf der zweimonatigen Frist seit Durchführung der GwG-Prüfung einzuholen.

⁶ Nachprüfungen auf dem Korrespondenzweg, indem das Mitglied dem Prüfer ausstehende oder bereinigte Unterlagen fristgerecht übersendet, sind nur zulässig:

- a. bei geringfügigen Beanstandungen (z.B. einzelne ausstehende Dokumente), und wenn zudem (kumulativ)
- b. sichergestellt ist, dass der Prüfer neben den ihm zu übersenden Dokumenten keine weiteren Dokumente benötigt, um die Einhaltung der Pflichten gemäss den SRO-Regularien und Statuten des VQF durch das Mitglied zu überprüfen.

Im Bericht zur GwG-Prüfung wird vom Prüfer festgehalten, dass die Nachprüfung auf dem Korrespondenzweg stattgefunden hat und die Begründung für die Durchführung der Nachprüfung auf dem Korrespondenzweg angegeben. Der Prüfer muss sicherstellen, dass die nachzureichenden Unterlagen zweifelsfrei den jeweiligen geprüften GwG-Files bzw. bestimmten Beanstandungen zugeordnet werden können. Bei Zweifeln über die Durchführbarkeit der Nachprüfung auf dem Korrespondenzweg findet die Nachprüfung in den Geschäftsräumlichkeiten des Mitglieds statt.

⁷ Bei wesentlichen Beanstandungen, die nicht mehr als geringfügig eingestuft werden können, leitet der Prüfer den Bericht zur GwG-Prüfung (inkl. Beilagen dazu) unter Angabe dieses Grunds nach Durchführung der GwG-Prüfung umgehend an die Aufsichtskommission weiter. Die Aufsichtskommission entscheidet sodann über die Durchführung der Nachprüfung (Frist, Inhalt, Form, etc.). Mit der Mitteilung der Anordnung einer Nachprüfung wird gleichzeitig eine Nachfrist zur Beseitigung der bei der GwG-Prüfung festgestellten Beanstandungen angesetzt. Die Nachprüfung findet in der Regel innert einem Monat nach Ablauf der Nachfrist zur Behebung der Beanstandungen statt.

4. **Schlussbestimmungen**

Art. 11 *Weiteres*

¹ Integrierende Bestandteile dieses Prüfkonzepts bilden:

- a. Bericht zur GwG-Prüfung beim Mitglied (VQF Dok. Nrn. 702.1 und 706.1);
- b. Liste der geprüften GwG-Files (VQF Dok. Nr. 904.1) inkl. Anhang zur Liste der geprüften GwG-Files (VQF Dok. Nr. 904.1.1);
- c. Vollständigkeitserklärung (VQF Dok. Nr. 904.6);
- d. Bericht über Nachprüfung (VQF Dok. Nr. 904.1.2);
- e. interne Risikobeurteilung des Mitglieds durch den Prüfer und die Aufsichtskommission (VQF Dok. Nr. 703.1);

Art. 12 *Inkrafttreten und Veröffentlichung*

¹ Dieses Prüfkonzept tritt nach Kenntnisnahme durch den Vorstand des VQF und die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) per 31. August 2010 in Kraft. Es gilt auch für die bereits hängigen Verfahren der Aufsichtskommission.

² Dieses Prüfkonzept wurde am 31. August 2010 auf der Website des VQF im Internet (www.vqf.ch) veröffentlicht.

Zug, den 31. August 2010



Hugo Brücker
Präsident
Aufsichtskommission



Alfred Widmer
Vizepräsident
Aufsichtskommission